

Onlinekurs Klausuren Coaching

Besprechungsklausur Nr. 10 / Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin
(...) Hamburg
Schillerstraße 10

Hamburg, 2. Januar 2026

An das
Landgericht Hamburg
(...) Hamburg

Klage

In dem Rechtsstreit

Gerd Geißen, Schillerstraße 83, (...) Hamburg

- Kläger -

gegen

Dorata Delitsch, Heinestraße 12, (...) Hamburg

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.500 € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Im vorliegenden Fall der Einziehungsklage erscheint dies auch nicht als sinnvoll. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Die Klage stützt sich auf eine vom Kläger gepfändete Forderung des Herrn Sven Späth, Rilkestraße 13, aus (...) Hamburg gegen die Beklagte. Hierbei geht es um einen Anspruch auf Zahlung aus einem Darlehensvertrag, den dieser Herr Sven Späth mit der Beklagten abschloss.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 2

Die Beklagte hat mit Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 von Herrn Späth, mit dem sie befreundet war, ein privates Darlehen in Höhe von 11.000 € gewährt bekommen. Dieses sollte am 1. November 2025 zur Rückzahlung fällig sein.

Beweis: Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 (in Anlage)

Zusätzlich zur Darlehensvaluta sollte statt einer regelmäßigen Verzinsung die Rückzahlung um einen Betrag von weiteren 500 € erhöht werden, sodass die Beklagte am Fälligkeitstermin eine Zahlungspflicht von insgesamt 11.500 € hatte.

Beweis: Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 (in Anlage)

Die Beklagte hat keinerlei Zahlungen auf das Darlehen erbracht.

Beweis: Parteieinvernahme der Beklagten

Der Kläger hat diese Forderung des Herrn Späth bereits am 2. Dezember 2025 ordnungsgemäß und in vollem Umfang vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek pfänden lassen. Sie wurde ihm gleichzeitig zur Einziehung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezieht sich auf den Darlehensrückzahlungsanspruch und den Zinsanspruch und erstreckt sich auch auf Nebenforderungen, wobei ausdrücklich Zinsen und ein etwaiger Verzugsschaden genannt sind.

Beweis: Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Az.: 5 M 495/25; in Anlage)

Dieser Beschluss wurde dem Vollstreckungsschuldner Späth und der jetzigen Beklagten als Drittschuldnerin am 4. Dezember 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Der Pfändung lag eine titulierte Forderung des Klägers gegen Herrn Späth in Höhe von 15.000 € zugrunde.

Durch Schreiben vom 22. Dezember 2025, zugegangen am selben Tag, forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung sämtlicher Rückstände innerhalb von zwei Wochen auf und machte deutlich, dass er keinen weiteren Aufschub dulden werde.

Beweis: Schreiben vom 22. Dezember 2025 (in Anlage)

Da die Beklagte bisher nicht zahlte, weder an Herrn Späth noch an den Kläger, macht der Kläger diese Forderung nun im Wege der Drittschuldnerklage geltend.

Dem Vollstreckungsschuldner Sven Späth wird gleichzeitig mit dieser Klage der Streit verkündet.

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 3

Das Gericht ordnete daraufhin schriftliches Vorverfahren an. Es ordnete weiter an, die Klageschrift der Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zuzustellen.

Diese Verfügungen sowie die Klageschrift wurden am 13. Januar 2026 zugestellt.

Marvin Grünig
Rechtsanwalt
(...) Hamburg
Moltkestraße 15

Hamburg, 22. Januar 2026

An das
Landgericht Hamburg
(...) Hamburg

In dem Rechtsstreit

Geißen gegen Delitsch

Az.: 4 O 117/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Die Klage ist unbegründet, denn dem Kläger steht die Darlehensforderung nicht zu.

Der Klage fehlt schon offenkundig die Prozessführungsbefugnis bzw. Aktivlegitimation. Da der Kläger selbst vorträgt, dass er die behauptete Forderung des Herrn Späth gegen die Beklagte über eine Forderungspfändung und -überweisung erlangte, kommt es für den Erfolg der Klage u.a. auch darauf an, ob die Forderung des Klägers gegen Herrn Späth überhaupt bestand. Hierzu trägt die Klägerseite überhaupt nichts Substanziertes vor. Das Bestehen einer solchen Forderung wird hiermit auch bestritten.

Zum Anspruch als solchem ist Folgendes vorzutragen:

Einzuräumen ist, dass der Darlehensvertrag tatsächlich besteht und die Beklagte an dem von der Klage vorgetragenen Fälligkeitstermin noch keine Zahlungen erbrachte. Dennoch ist die gepfändete Forderung erloschen, und zwar in zwei Teilbeträgen durch Aufrechnung bzw. durch eine spätere Teilerfüllung.

Zum einen hatte die Beklagte nämlich in Höhe von 6.000 € eine Gegenforderung und hat durch diese die Darlehensforderung am 2. Oktober 2025 im Wege der Aufrechnung zum Erlöschen gebracht.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 4

Dieser Forderung der Beklagten gegen den Darlehensgeber Späth liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sven Späth betreibt in Hamburg einen gewerblichen Gebrauchtwagenhandel, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und keine kaufmännische Einrichtung erfordert.

Am 16. Juni 2025 kaufte die Beklagte von Herrn Späth zur privaten Nutzung ein etwa zwei Jahre altes gebrauchtes Elektroauto (Laufleistung von ca. 25.000 km) mit der Typenbezeichnung „Hyundai Kona Basis Elektro 65kWh“, zum Preis von 29.000 €. Laut Herstellerangaben hat ein Fahrzeug dieses Typs bei einer Akkustärke von 65 kWh eine Reichweite von etwa 500 Kilometern. Diese Akkustärke von 65 kWh wurde auch in die von den Kaufvertragsparteien unterzeichnete schriftliche Vertragsurkunde aufgenommen.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 16. Juni 2025 (in Anlage)

Die Beklagte überwies den Kaufpreis am 23. Juni 2025 an den Verkäufer Späth.

Beweis: Kontoauszug der Beklagten (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Am selben Tag übergab der Verkäufer der Beklagten das Kfz.

Innerhalb der nächsten Wochen stellte sich aber heraus, dass etwas mit der Reichweite des Akkus des verkauften Fahrzeugs nicht stimmen konnte. Der Wagen musste viel früher an die Ladestation, als es den Angaben des Herstellers und denen des Verkäufers entsprach. Bei Nachfragen diesbezüglich wiegelte der Verkäufer Späth nur ab und verwies darauf, dass die Reichweite von viel zu vielen individuellen Dingen, u.a. vom Fahrverhalten der Beklagten abhängt; diese solle halt keinen solch „flotten Reifen fahren“ und die Klimaanlage vielleicht etwas moderater „bullern lassen“.

Daraufhin erfuhr die Beklagte aber durch eine Werbeanzeige, dass die Dekra in Hamburg einen – zudem recht preiswerten – Batterietest anbietet, durch den man in 15 Minuten und vier Schritten die Restkapazität einer gebrauchten Elektroautobatterie bestimmen könne. Nun ließ die Beklagte am 10. Juli 2025 das durchführen, was der Verkäufer selbst vor dem Verkauf hätte testen lassen müssen: Die Dekra verband ihre Apparaturen mit der Fahrzeugkommunikationsschnittstelle (VCI) und diese wiederum mit dem OBD-Anschluss des Fahrzeugs. Daraufhin hat sie die erforderlichen Diagnosedaten ausgelesen und das Hochvoltsystem sowie das Batteriemanagementsystem geprüft. Dieser Batterietest mit seinem patentierten Algorithmus wurde von einer renommierten Universität validiert. Der Test ist anspruchsvoll und schnell, aber präzise und bietet den zusätzlichen Vorteil, dass er eine unabhängige und objektive Bewertung der Restkapazität der Antriebsbatterien dieser Elektrofahrzeuge ermöglicht.

Das Ergebnis war: Das verkaufte Kfz enthielt zwei defekte Module am zehnmöglichen Akku, sodass sich seine Speicherkapazität von 65 kWh auf etwa 48 kWh und die Reichweite unter den typischen Testbedingungen auf etwa 350 km reduziert hatte.

Beweis: schriftlicher Testbericht der Dekra vom 10. Juli 2025 (in Anlage)

Dieser Zustand lag auch bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vor, denn der Wagen hatte von der ersten Fahrt an Reichweitenprobleme gehabt. Überdies ist dieser Umstand auch nach dem Gesetz zu vermuten.

Aufgrund der dadurch deutlich eingeschränkten Nutzbarkeit des Fahrzeugs tritt hierdurch – wie der Beklagten von fachmännischer Seite her mitgeteilt worden war – eine Wertreduzierung des Wagens von etwa 6.000 € ein.

Beweis: Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Dies erklärt sich daraus, dass die Batterie des Elektroautos der wichtigste Indikator für den Wert des Fahrzeugs ist (mindestens so prägend wie der Motor bei Benzin- und Dieselfahrzeugen). Insbesondere infolge der in Deutschland von den Verteidigern umweltzerstörender Techniken mit zahllosen Falschinformationen geschürten und völlig übertriebenen „Reichweitenangst“ von Autofahrern sinkt der Fahrzeugwert fast exponentiell mit abnehmender Akkuleistung.

Die Beklagte fuhr daraufhin am 11. Juli 2025 eigens zum Verkäufer Späth und wies diesen auf den bei der Dekra in Hamburg durchgeführten Leistungstest des Fahrzeug-Akkus hin. Sie erklärte, dass dies nach ihrer Ansicht ein gewährleistungspflichtiger Mangel sei, weil die defekten Module durch neue ersetzt werden müssten. Sie bitte höflichst um einen akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems.

Beweis: Zeugnis des Eugen Delitsch, Heinestraße 12, (...) Hamburg

Hierauf ging der Verkäufer nicht ein, sondern erklärte als unmittelbare Antwort darauf, dass er als Gebrauchtwagenhändler für Probleme am Akku nicht zuständig sei, weil derartiges im Rahmen der dreijährigen Herstellergarantie und daher über den Verkäufer des Neuwagens abzuwickeln sei. Gleichzeitig erklärte er, dass er zumindest erst seinen Rechtsanwalt zum Umgang mit dem Problem befragen müsse, bevor er irgendeine Zusage mache.

Beweis: Zeugnis des Eugen Delitsch

Als die Geduld der Beklagten längst erschöpft war, ließ diese ab 12. August 2025 entsprechend den Empfehlungen eines Privatgutachtens der Dekra einen Austausch der beiden Module durch die Firma „Hyundai Schwörer GbR“ durchführen. Bei dieser Maßnahme mussten zwei neue Akkumodule verbaut werden, weil funktionsfähige gebrauchte einzelne Akkumodule nicht auf dem Markt erworben werden können. Dadurch entstanden der Beklagten Kosten in Höhe von 6.000 € für die Ersatzmodule und die Austauschmaßnahme. Ein Komplettaustausch der gesamten Batterieeinheit wäre natürlich viel teurer gekommen.

Diese Kosten musste die Beklagte inzwischen an die Firma „Hyundai Schwörer GbR“ bezahlen.

Beweis: Rechnung vom 29. August 2025 (in Anlage)

Eine von letzterer beim Hersteller eingereichte Anfrage auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Fahrzeuggarantie hat der Hersteller nämlich am 28. August 2025

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 6

abgelehnt. Der Hersteller verweigert eine Garantieleistung, weil er die Defekte auf eine Falschbehandlung bzw. eine schlagartig zu große Stromzufuhr zurückführt.

Am 2. Oktober 2025 erklärte die Beklagte durch eine E-Mail an Herrn Späth, ihre Forderung von 6.000 € gegen die Darlehensrückzahlungsansprüche aufzurechnen. Daher ist die Klageforderung lange vor der Pfändung in dieser Höhe erloschen.

Auch die weitergehende Forderung ist erloschen: Diese übrigen 5.500 € der hier klageweise geltend gemachten Darlehensforderung hat die Beklagte nämlich bereits am 8. Dezember 2025 per Internetbanking an Herrn Späth überwiesen.

Beweis: Kontoauszug der Beklagten (in Anlage); ggf. Zeugnis des Sven Späth.

Zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte in Unkenntnis der Zustellung des Pfändung- und Überweisungsbeschlusses vom 2. Dezember 2025. Letzterer war der alleinlebenden Beklagten am 4. Dezember 2025 durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt worden. Sie selbst befand sich aber seit dem 2. Dezember 2025 bis zum Abend des 10. Dezember 2025 auf einer Urlaubsreise in Venetien (wo sie sich dann an die noch offene Restverbindlichkeit erinnert hatte).

Beweis: Hotelrechnung vom 10. Dezember 2025 (in Anlage)

Daher ist die Klageforderung längst erloschen und die Forderungspfändung folglich unwirksam. Die Klage ist deswegen abzuweisen.

Marvin Grünig
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde der Klägervvertreterin am 23. Januar 2026 zugestellt.

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin
(...) Hamburg
Schillerstraße 10

Hamburg, 2. Februar 2026

An das
Landgericht Hamburg
(...) Hamburg

In dem Rechtsstreit

Geißen gegen Delitsch

Az.: 4 O 117/26

möchte ich für den Kläger erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Zunächst ist klarzustellen, dass die inzwischen erfolgte Teilzahlung von 5.500 € seitens der Beklagten an Herrn Späth nicht wegen Erfüllung zum Erlöschen geführt hat.

Diese Zahlung vom 8. Dezember 2025 ist für diesen Rechtsstreit bedeutungslos, weil der Pfändungsbeschluss bereits am 2. Dezember 2025 erging, also vor dieser Zahlung. Diesen Betrag wird die Beklagte also von Herrn Späth kondizieren müssen. In diesem Zusammenhang wird auch bestritten, dass die Beklagte – mag sie sich auch in Italien befunden haben – im Moment der Überweisung in Unkenntnis hinsichtlich des Pfändungsbeschlusses war. Üblicherweise wird man von Angehörigen oder Freunden über eine derart wichtige Post informiert.

Auch eine Aufrechnung wegen einer angeblichen Gegenforderung der Beklagten führt nicht zum teilweisen Erlöschen der gepfändeten Forderung. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfasst ausdrücklich einen Betrag von 11.500 €, sodass das Vollstreckungsgericht die Aufrechnung ebenso wie die Zahlung unberücksichtigt gelassen hat. Infolge der Rechtskraft dieses Beschlusses ist also davon auszugehen, dass die gepfändete Forderung im vollen Umfang auf den jetzigen Kläger übergegangen ist.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Kläger von einer solchen Gegenforderung bzw. einer angeblichen Aufrechnung im Moment der Pfändung und der Klageerhebung gar keine Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Herr Späth hatte ihm vielmehr den Bestand dieser offenen Darlehensforderung im Umfang von 11.500 € ausdrücklich zugesichert, um die Pfändung beweglicher Sachen aus seiner Wohnung zu vermeiden.

Wie die Überprüfung des Sachverhalts durch Rücksprache mit Herrn Späth inzwischen ergeben hat, geht diese Verteidigung der Beklagten mit Aufrechnung auch ins Leere.

Zum einen ist nämlich die Abgabe einer Aufrechnungserklärung der Beklagten gegen Herrn Späth zu bestreiten. Die angebliche E-Mail vom 2. Oktober 2025 ist Herrn Späth nie zugegangen.

Sollte die Beklagte beabsichtigen, die Aufrechnung innerhalb des Rechtsstreits nachzuholen, so sei darauf hingewiesen, dass es inzwischen infolge der Wirkungen von Pfändung und Überweisung zu spät für die nachträgliche Abgabe einer Aufrechnungserklärung ist, weil die Darlehensrückforderung wegen der Pfändung nicht mehr dem Vollstreckungsschuldner und Darlehensgeber Späth persönlich zusteht. Es besteht nun keine Gegenseitigkeit mehr, sondern eine Art Dreiecksverhältnis.

Die zur Aufrechnung gestellte Forderung der Beklagten ist aber ohnehin unbegründet, weil keine Zahlungsansprüche der Beklagten bestehen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

Die Beklagte scheint kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche geltend machen zu wollen. Solche sind aber nicht gegeben.

Es ist schon zweifelhaft, ob überhaupt kaufrechtliches Gewährleistungsrecht einschlägig ist. Bekanntlich sind Autos – insbesondere Elektroautos – heutzutage vollgestopft mit Software für alle möglichen Funktionen. Deswegen sind für die behaupteten Mängel bezüglich der beiden Akkumodule zwangsläufig die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts (§§ 327 ff BGB) anwendbar.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 8

Der Kläger bestreitet aber auch mit Nichtwissen, dass das Fahrzeug bei seiner Übergabe an die Beklagte tatsächlich diese beiden defekten Module hatte. Auch schon deswegen bestand kein Anspruch.

Überdies muss die Auslegung ergeben, dass die Laufleistung eines Elektrofahrzeugs niemals einen Sachmangel darstellen kann, weil diese nicht objektiv messbar ist: Sie hängt stark vom Streckenprofil, der Fahrweise und sogar den Temperaturen ab. Daher muss die Auslegung zwingend ergeben, dass solche Angaben nur als eine Schätzung gemeint sind, die nur unter insoweit optimalen Verhältnissen (u.a. einem gemütlichen „Segeln“ auf tempobeschränkten Landstraßen und bei ausgeschalteter Heizung / Klimaanlage) gelten kann.

Weiterhin lässt sich die für irgendwelche Ansprüche anstelle von Nacherfüllung unverzichtbare Fristsetzung der Beklagten als Käuferin nicht einmal ihrem eigenen Vortrag entnehmen. Die von der Beklagten verwendete Formulierung, sie „bitte höflichst um einen akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems“, genügt dafür nicht. Und ein Verschulden des Verkäufers Späth am angeblichen Mangel, wie es für etwaige Schadensersatzansprüche unverzichtbar wäre, behauptet nicht einmal die Beklagte selbst.

Da weder eine wirksame Aufrechnungserklärung noch eine Aufrechnungslage vorliegen, ist die Klageforderung auch hierdurch nicht erloschen und daher begründet.

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 4. Februar 2026.

Marvin Grünig
Rechtsanwalt
(...) Hamburg
Moltkestraße 15

Hamburg, 16. Februar 2026

An das
Landgericht Hamburg
(...) Hamburg

In dem Rechtsstreit

Geißen gegen Delitsch

Az.: 4 O 117/26

sehe auch ich mich veranlasst, für die Beklagte nochmals Stellung zu nehmen.

Angesichts der Tatsache, dass der Kläger unter Verletzung der Wahrheitspflicht den Zugang der Aufrechnungserklärung vom 2. Oktober 2025 beim Verkäufer bestreitet, erkläre ich hiermit namens der Beklagten gegenüber dem Kläger selbst, vertreten

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 9

durch seine Prozessbevollmächtigte, sicherheitshalber gegen die Darlehensforderung erneut die Aufrechnung mit der Forderung wegen der Kosten des Batterieaustausches.

Diese Aufrechnungserklärung ist trotz der Forderungspfändung noch möglich, weil Herr Späth trotz dieser Vorgänge (und anders als bei einer Forderungsüberweisung an Zahlungen statt) noch Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs aus dem mit ihm geschlossenen Darlehensvertrag blieb. Richtigerweise hat die Forderungsüberweisung zur Einziehung einzig die Rechtsfolge, dass Adressat der formalen Aufrechnungserklärung nun nicht mehr Herr Späth ist, sondern der Kläger als Vollstreckungsgläubiger.

Die zur Aufrechnung gestellte Forderung der Beklagten ist also in der Sache zu prüfen und wird vom Gericht gewiss bejaht werden. Dazu ist Folgendes zu ergänzen:

Entgegen der völlig rechtsirrigen Ansicht des Klägers sind Beschaffenheitsabreden bezüglich der Reichweite von Elektrofahrzeugen durchaus möglich. Das mag hinsichtlich der Laufleistung in Kilometerangaben schwierig sein. Allerdings ist erneut darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall die Angabe einer Leistungsfähigkeit des Akkus von 65 kWh (Kilowattstunden) Speicherkapazität in die Vertragsurkunde eingetragen worden war. Dies ist eine objektiv messbare Angabe, die infolge der beiden defekten Module bei Übergabe des Fahrzeugs aber bei weitem nicht vorlag.

Überdies sind die Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts nicht nachvollziehbar.

Marvin Grünig
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 18. Februar 2026.

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin
(...) Hamburg
Schillerstraße 10

Hamburg, 28. Februar 2026

An das
Landgericht Hamburg
(...) Hamburg
per beA

In dem Rechtsstreit

Geißen gegen Delitsch

Az.: 4 O 117/26

nehme ich für den Kläger erneut zum Verfahren Stellung.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 10

Nach Gesprächen mit dem Verkäufer Späth und Sichtung der Dokumente der Dekra wird – auch zur Vermeidung einer kostentreibenden Beweisaufnahme – ab nun nicht mehr bestritten, dass das an die Beklagte verkaufte Fahrzeug bei seiner Übergabe an die Beklagte zwei defekte Akkumodule aufwies.

Aus den anderen schriftsätzlich vorgetragenen Gründen ändert dies aber nichts am Fehlen einer wirksamen Aufrechnung seitens der Beklagten. Insbesondere sind etwaige Gewährleistungsansprüche der Beklagten allein das Problem des Verkäufers Späth.

Hanne Waalkes
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg

Hamburg, den 20. April 2026

Az.: 4 O 117/26

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Potthoff als Einzelrichter

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Geißen gegen Delitsch

erschieden bei Aufruf der Sache:

Rechtsanwältin Waalkes für den Kläger

Rechtsanwalt Grünig für die Beklagte.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Die Klägervertreterin beantragt, die Beklagte gemäß dem Antrag aus der Klageschrift vom 2. Januar 2026 zu verurteilen.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache. (...)

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 11

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 233.

Potthoff
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.

2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.

3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.

5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Schriftsätze wurden korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein, soweit oben nicht ausdrücklich das Gegenteil geschildert wurde. Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist formal ordnungsgemäß ergangen.